Der Landesbehindertenbeauftragte



Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen Bremer Straßenbahn AG PL 32 Hr. Steuer Postfach 10 66 27 28066 Bremen

Vorab per Fax: 55 96 302

Auskunft erteilt Herr Dr. Steinbrück Bremische Bürgerschaft Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181 Fax (0421) 361-18184

E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen 27-12 ABP

Bremen, 07. Mai 2012

Stellungnahme zum geplanten Gleisabzweig Am Brill/Hutfilterstraße

Auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 29.03.2012 überlassenen Unterlagen nehme ich zu dem geplanten Gleisabzweig Am Brill/Hutfilterstraße als Landesbehindertenbeauftragter wie folgt Stellung:

- 1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.
- Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.
- Nach § 4 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.
- Beim Betrieb und Bau von Straßenbahnen gehören nach § 3 Abs. 5 der Straßenbahn-Bauund Betriebsordnung (BOStrab) zu den baulichen Anforderungen auch Maßnahmen, die Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen und Fahrgästen mit kleinen Kindern die Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen.
- 2. Aus den genannten rechtlichen Regelungen folgt, dass bei der Planung und dem Bau des Gleisabzweigs Am Brill/Hutfilterstraße auf die Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu achten ist.
- a) Die Straßenkreuzung Am Brill wird dem Erläuterungsbericht zufolge in Nord-Süd-Richtung von der Straßenbahnlinie 1 sowie den Buslinien 26/27 und diversen Regionalbuslinien



befahren. In West-Ost-Richtung verkehren die Straßenbahnlinien 2 und 3. Der geplante Gleisabzweig zwischen Linie 1 in Richtung Norden (Richtung Am Wall) und den Linien 2 und 3 in Richtung Osten (Richtung Obernstraße) soll die bereits bestehende Gleisverbindung in der Gegenrichtung ergänzen. Die neue Gleisverbindung soll nicht im Linienbetrieb befahren werden.

- b) Durch das neue Abzweiggleis würde der Fahrbahnteiler zwischen der Fahrbahn und dem Gleiskörper in der Bürgermeister-Smidt-Straße auf eine Breite von 60 bis 80 cm verringert. Aus dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit heraus betrachtet ist dies problematisch,
- weil für Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen die Fläche des Fahrbahnteilers wegen ihrer geringen Breite nicht als Aufstellbereich benutzt werden kann und
- weil der Fahrbahnteiler insbesondere auch blinden und stark sehbehinderten Personen eine (scheinbare) Sicherheit suggeriert, die er aufgrund seiner geringen Breite tatsächlich nicht bietet.

Deshalb sollte aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten geprüft werden, ob und inwieweit der Gleisabzweig mit einem breiteren Fahrbahnteiler hergestellt werden kann.

Dr. Joachim Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte

